

Geschäftsordnung Abschnitt 1 – Wegepflege

1. Die Wegflächen vor jeder Gartenparzelle sind zur Aufrechterhaltung der Wegesicherheit von Anpflanzungen und jeglichem sonstigen Bewuchs zu befreien und regelmäßig freizuhalten. Über die Parzellengrenze ragender Überwuchs ist zu entfernen, der Raum über dem Weg ist dauerhaft freizuhalten. Auf den Wegen dürfen keine Gegenstände abgelagert werden.
2. Als die zu einer Parzelle zugehörige, nach Maßgabe von Ziffer 1 zu pflegende Wegefläche gilt der Bereich zwischen den die Parzelle zu den Nachbarparzellen hin begrenzenden Zäunen bzw. anderen Abgrenzungen. Bei gegenüberliegenden Parzellen ist der Bereich bis zur Wegmitte zu pflegen.
3. Zur Wegepflege sind in erster Linie die die Parzelle pachtenden Vollmitglieder (Ziffer 3.5.1 der Satzung), in zweiter Linie die passiven Mitglieder (Ziffer 3.5.2 der Satzung), die etwaigen Gartengemeinschaften auf der Parzelle angehören, verpflichtet. Mitglieder könne sich bei der Erbringung der Wegepflege von anderen Mitgliedern oder Haushaltangehörigen vertreten lassen.
4. Die Werterhaltung führt im Geschäftsjahr an 6 Terminen eine Kontrolle der Wegepflege durch und dokumentiert jeweils den Zustand der Wege vor den Parzellen. Die Termine werden per Aushang am Jahresanfang bekannt gegeben.
5. Wird bei einer Kontrolle durch die Werterhaltung ein von Ziffer 1 dieser Anlage abweichender Zustand bei 3 oder mehr Terminen im Geschäftsjahr eine Abweichung festgestellt, wird ein Abgeltungsbetrag in Höhe von EUR 50 fällig. Maßgeblich für die Feststellung der Abweichung ist ausschließlich die Zustandsdokumentation der Werterhaltung gemäß Ziffer 4 dieses Anhangs. Die Abrechnung des Abgeltungsbetrages erfolgt gemäß 4.4 der Satzung.